



Datum
21.10.2020

Dringlichkeitsantrag des Oberbürgermeisters für die Vollversammlung am 21.10.2020

Maskenpflicht in Sitzungen des Stadtrats und der Bezirksausschüsse

Der Stadtrat möge beschließen:

1. In der GeschO des Stadtrats wird in § 19 „Vorsitz im Stadtrat“ ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Ab Betreten eines Gebäudes ist in sämtlichen Verkehrsflächen und Zugangsbereichen zu, und Räumlichkeiten, in denen Sitzungen des Stadtrats stattfinden, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Diese Pflicht gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen überschritten wird, unabhängig, ob ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Unter einer 7-Tage-Inzidenz von 50 kann die Mund-Nasenbedeckung am Sitzplatz in der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig während eines Redebeitrags oder während Interviews.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, die mittels ärztlichem Attest oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachweisen, dass ihnen aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar ist.“

2. In der GeschO für die Bezirksausschüsse wird in § 8 ein neuer Absatz 9 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Ab Betreten eines Gebäudes ist in sämtlichen Verkehrsflächen und Zugangsbereichen zu, und Räumlichkeiten, in denen Sitzungen des Bezirksausschusses stattfinden, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Diese Pflicht gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen überschritten wird, unabhängig, ob ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Unter einer 7-Tage-Inzidenz von 50 kann die Mund-Nasenbedeckung am

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 233-26551
Telefax: 233-28606

Sitzplatz in der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig während eines Redebeitrags oder während Interviews.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, die mittels ärztlichem Attest oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachweisen, dass ihnen aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar ist.“

Begründung der Dringlichkeit:

In den letzten Wochen sind die Infektionszahlen stark angestiegen. Es ist daher erforderlich, Maßnahmen zu ergreifen, die die Verbreitung des Virus eindämmen.

Der Freistaat Bayern hat zuletzt am 18. Oktober die 7. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in § 25 a Abs.1 Nr. 3 dahingehend geändert, dass bei Tagungen und Kongressen eine **Maskenpflicht am Platz** schon ab Überschreiten einer 7-Tage - Inzidenz von 35 pro 100 000 Einwohner gilt. Zwar kann diese Vorschrift nicht auf Sitzungen kommunaler Gremien wie des Stadtrats bzw. der Bezirksausschüsse übertragen werden; dennoch erscheint zum Schutz der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit der kommunalen Gremien eine Verschärfung der Regeln zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ab sofort sinnvoll.

Die Dringlichkeit der Befassung der Vollversammlung ergibt sich auch daraus, dass die Schutzmaßnahme bereits ab heute für alle Anwesenden gelten soll.

Begründung der Geschäftsordnungsänderungen:

I. Vortrag des Referenten

Die seitens des Freistaats Bayern mit § 25 a 7. Bay. IfSMV vom 18.10.2020 erfolgte Regelung zur Maskenpflicht am Platz bei Kongressen und Tagungen ist rechtlich nicht auf Sitzungen kommunaler Gremien anwendbar. Dennoch ist die Situation mit den Sitzungen der städtischen Gremien gut vergleichbar. Für eine Maskenpflicht am Sitzplatz spricht auch die Erfahrung, dass sich die Mitglieder der jeweiligen Gremien während der Sitzungen in einem ständigen regen Austausch untereinander befinden und nur mit einer Maskenpflicht gewährleistet wird, dass auch nicht unbewusst die Abstände unterschritten werden. Die Maskenpflicht am Platz gilt solange die 7-Tage-Inzidenz über 50 liegt.

Mit dieser Regelung soll ein weiterer wichtiger Beitrag zur Aufrechterhaltung der uneingeschränkten Funktionsfähigkeit der kommunalen Gremien wie die Vollversammlung und die Ausschüsse des Stadtrats sowie die Sitzungen der Bezirksausschüsse und Unterausschüsse geleistet werden.

Nach Aussage der Gesundheitsbehörden bieten durchsichtige Gesichtsvisiere keinen vergleichbaren Schutz wie herkömmliche Mund-Nasen-Bedeckungen. Zum bestmöglichen Schutz aller Sitzungsteilnehmer*innen sind daher herkömmliche Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Ausnahmen können nur aufgrund nachgewiesener medizinischer Notwendigkeiten zugelassen werden.

Für die schnellstmögliche rechtssichere Umsetzung der Maßnahmen ist eine Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrats und der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse

erforderlich.

II. Antrag des Referenten

1. In § 19 der GeschO des Stadtrats wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„3. Ab Betreten eines Gebäudes ist in sämtlichen Verkehrsflächen und Zugangsbereichen zu, und Räumlichkeiten, in denen Sitzungen des Stadtrats stattfinden, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Diese Pflicht gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen überschritten wird, unabhängig, ob ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Unter einer 7-Tage-Inzidenz von 50 kann die Mund-Nasenbedeckung am Sitzplatz in der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig während eines Redebeitrags oder während Interviews.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, die mittels ärztlichem Attest oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachweisen, dass ihnen aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar ist.“

2. In § 8 der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„9. Ab Betreten eines Gebäudes ist in sämtlichen Verkehrsflächen und Zugangsbereichen zu, und Räumlichkeiten, in denen Sitzungen des Bezirksausschusses stattfinden, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. Diese Pflicht gilt, wenn die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100 000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen überschritten wird, unabhängig, ob ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Unter einer 7-Tage-Inzidenz von 50 kann die Mund-Nasenbedeckung am Sitzplatz in der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig während eines Redebeitrags oder während Interviews.

Die Maskenpflicht gilt nicht für Personen, die mittels ärztlichem Attest oder durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises nachweisen, dass ihnen aus gesundheitlichen Gründen oder aufgrund einer Behinderung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar ist.“

3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Direktorium

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An D-GL2**

An

An

z.K.

Am